

meinsame Recht der 21 katholischen Ostkirchen in Kraft getreten ist, erscheinen jetzt auch die notwendigen Arbeitshilfen für die kanonistische Arbeit. Vf., der an der Universität Freiburg lehrt, hat sich für die Erstellung der vorgelegten Synopse spezielle Kompetenz dadurch erworben, daß er einer der verantwortlichen Berater für die Koordination, die Einteilung in die XXX Titel sowie die interne Kohärenz und Einheitlichkeit der Terminologie des CCEO war; eine Tätigkeit, die vom Papst selbst bei der Präsentation des Ostkirchenkodex hervorgehoben wurde.

Die beiden Codices, die zusammen mit der Apostol. Konst. *Pastor bonus* über die Kurie das neue *Corpus iuris canonici* darstellen, regeln zwar eine ähnliche Materie, doch stehen sie in verschiedenen Rechtstraditionen. Daraus ergibt sich auch die auffallende Unterschiedlichkeit in der Systematik. Während der CIC der latein. Kirche in 5 Bücher in Anlehnung an das Munera-Schema vom Leiten, Lehren und Heiligen gegliedert wurde, folgt der CCEO der kath. orientalischen Kirchen der klassischen Einteilung in 30 „Titel“ mit teilw. ganz anderer Gewichtung und Anordnung. Daraus entsteht für das geforderte vergleichende Studium, das „die legitime harmonische Vielfalt des Schatzes der Riten der kath. Kirche“ deutlich machen soll, die Schwierigkeit der Zuordnung und Gegenüberstellung.

Die hier erarbeitete Canones-Synopse erleichtert das Auffinden der alternativen bzw. übereinstimmenden Rechtsgestaltungen, wobei insbesondere die Zitation der vollen Überschriften die jeweilige Zuordnung erleichtert. Die verdienstvolle Arbeit stellt zunächst den CIC dem CCEO gegenüber und nimmt in einem zweiten Teil deren Umkehrung vor. Sie ist ein nützliches, aber wichtiges Instrument für den wissenschaftlich Tätigen.

Linz

Severin Lederhilger

■ GAMPLINGE / POTZ RICHARD / SCHINKELE BRIGITTE, *Österreichisches Staatskirchenrecht*. Gesetze, Materialien, Rechtssprechung, Bd. 1. (493). Orac, Wien 1990. Kunstleder. S 1320,-.

Das Werk hat Vorgänger (1895, 1958), die hier fortgeführt und auf den neuesten Stand gebracht werden. Während im vorliegenden Werk Gesetze, die Kirchliches nur unter anderem betreffen (z. B. Staatsgrundgesetz von 1867), auszugsweise wiedergegeben werden, werden ausschließlich kirchliche Materialien (z. B. Konkordat von 1933) zur Gänze abgedruckt. Den einzelnen Artikeln bzw. Paragraphen der Gesetzestexte sind jeweils Hinweise über seither erfolgte Rechtssprechung, Materialien zum Thema und Literaturangaben (leider ohne Beigabe der Vornamen der Verfasser) angefügt. Die weite Fassung des zugrundeliegenden Begriffs „Staatskirchenrecht“, unter dem hier die Gesamtheit aller die religiöse Sphäre unmittelbar betreffenden Normen verstanden wird, ergibt, daß nahezu alle Sparten des geltenden Rechtes berührt werden. So entstand ein kompaktes Gebrauchsbuch des aktuellen Staatskirchenrechtes, das zugleich eine wertvolle Ausgangsbasis für die wissenschaftliche Forschung darstellt.

Notare, Juristen, Kirchenmänner, Rechts- und Kirchenhistoriker werden das Buch mit Gewinn benötigen.

Gegliedert ist das – auf drei Bände berechnete – Werk in fünf sehr verschiedenen lange Abschnitte:

I. Österreichisches Verfassungsrecht und internationales Vertragsrecht; II. Gesetzliche Anerkennung (von Kirchen und Religionen); III. Gesetzlich anerkannte Kirchen; IV. Gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften; V. Einzelne Sachbereiche. Der vorliegende erste Band enthält die Materien I–IV, die Bände 2–3 werden dem Abschnitt V gewidmet sein. Von Verweisen wird in hohem Maße Gebrauch gemacht. Daher ist dieser 1. Band für sich allein noch schwer benützlich, weil eben häufig auf Materien in den Bänden 2–3 Bezug genommen wird. So war es sinnvoll, bereits eine Übersicht über die Betreffende der noch ausstehenden Bände, die hoffentlich bald erscheinen werden, zu bringen (XVII).

Linz

Rudolf Zinnhobler

■ BLUM NIKOLAUS, *Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention*. (Staatskirchenrechtl. Abhandlungen Bd. 19). Duncker & Humblot, Berlin 1990. (202). DM 78,-.

Die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 (EMRK) setzt einen Mindeststandard für die Mitglieder des Europarates und überwacht seine Einhaltung durch die Europäische Kommission und den Gerichtshof für Menschenrechte. In diesem Rahmen spielt die Religionsfreiheit eine zwar nicht zentrale, aber doch sehr zu beachtende Rolle. Vf. beschreibt zuerst Entstehung, Rechtsnatur und innerstaatliche Geltung sowie Auslegung der EMRK und ihr Rechtsschutzsystem. Der Hauptteil des Werkes widmet sich der Religionsfreiheit als Individualrecht, ihrem Umfang und ihren Schranken. Die gleichgeordnete, aber weniger bedeutsame Gewissensfreiheit und die Gedankenfreiheit werden angemessen behandelt. Schließlich wird auf die Religionsfreiheit als Recht der Kirchen und Glaubensgemeinschaften und deren Selbstbestimmungsrecht eingegangen; diese stellen eine neuere Entwicklung in der Anwendung der EMRK dar. – Alle diese Themenkreise werden in ihren Einzelfragen im Detail anhand der Rechtsprechung der genannten Rechtsschutzorgane abgehandelt. Es finden sich eine Reihe von Gesichtspunkten, die auch für das geltende Staatskirchenrecht der deutschsprachigen Staaten instruktiv sind, aber auch einige, die eine Fortentwicklung anraten. Die gebrachten Beispiele zeigen die Aktualität der Probleme (z. B. Elternrecht, Dienstrecht, Wehrdienstverweigerung). Indirekt wird mitunter auch das Verhältnis der Kirchen zu ihren Mitgliedern angesprochen. – Eine gründliche Arbeit zu einem Thema, das nicht nur den Juristen interessiert.

Laßnitzhöhe

Hans Heimerl

■ KALDE FRANZ, *Authentische Interpretationen zum Codex Iuris Canonici*. Abtei-Verlag, Metten 1990. (56). Kart. DM 8,-.